

§ 69

Übermittlung des Fortbestehens von Anspruchsvoraussetzungen durch Meldedaten-Übermittlung

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
zuletzt geändert durch MeldFortG v. 3.5.2013 (BGBl. I 2013, 1084)

Die Meldebehörden übermitteln in regelmäßigen Abständen den Familienkassen nach Maßgabe einer auf Grund des § 56 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes¹ zu erlassenden Rechtsverordnung die in § 34 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes² genannten Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und dieser Kinder, soweit die Daten nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezuges von Kindergeld geeignet sind.

Autor: Rainer **Wendl**, Richter am BFH, München

Mitherausgeber: Dr. Winfried **Bergkemper**, Richter am BFH aD, Lengries

Inhaltsübersicht

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 69

	Anm.		Anm.
I. Grundinformation zu § 69 .	1	III. Bedeutung des § 69	3
II. Rechtsentwicklung des § 69	2		

B. Erläuterungen zu § 69: Meldedatenabgleich 5

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 69

Verwaltungsanweisungen: Dienstanweisung zur Durchführung des Familienleistungsausgleichs (DAFamEStG) v. 16.7.2012, BStBl. I 2012, 734, geändert in BStBl. I 2013, 882; Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) v. 1.7.

1 Bis zum 30.4.2015 lautete es „§ 20 Absatz 1 des Melderechtsrahmengesetzes“ statt „§ 56 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesmeldegesetzes“ (ersetzt durch Art. 2 iVm. Art. 4 des MeldFortG v. 3.5.2013).

2 Bis zum 30.4.2015 lautete es „§ 18 Abs. 1 des Melderechtsrahmengesetzes“ statt „§ 34 Absatz 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes“ (ersetzt durch Art. 2 iVm. Art. 4 des MeldFortG v. 3.5.2013).

2014, BStBl. I 2014, 918; H 69 EStH; Dienstanweisung zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen (DA-Ü) v. 24.4.2012, BStBl. I 2012, 519

1 I. Grundinformation zu § 69

Die Vorschrift sieht nach näherer Maßgabe einer RechtsVO einen Datenabgleich zwischen Meldebehörden und Familienkassen vor, um die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Kindergeldbezugs zu ermöglichen.

2 II. Rechtsentwicklung des § 69

JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438): Die Vorschrift wurde im Zusammenhang mit der Neuregelung der estrechtl. Kindergeldvorschriften durch das JStG 1996 v. 11.10.1995 (BGBl. I 1995, 1250; BStBl. I 1995, 438) in das EStG eingefügt (zur Rechtsentwicklung der Kindergeldvorschriften s. im Einzelnen Vor §§ 62–78 Anm. 3 f.).

MeldFortG v. 3.5.2013 (BGBl. I 2013, 1084): Mit Wirkung ab 1.5.2015 wird die Verweisung auf § 20 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz (MRRG) durch eine Verweisung auf § 56 Abs. 1 Nr. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) und die Verweisung auf § 18 Abs. 1 MRRG durch eine Verweisung auf § 34 Abs. 1 und 2 BMG ersetzt.

3 III. Bedeutung des § 69

Die Vorschrift stimmt fast wörtlich mit § 21 BKGg (aF) überein, der in der Folge des Volkszählungsurteils des BVerfG v. 15.12.1983 (1 BvR 209/83 ua., BVerfGE 65, 1) eine verfassungsgemäße gesetzliche Ermächtigungsgrundlage für den Eingriff in das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ gewährleisten sollte. § 69 steht im Einklang mit § 10 BundesdatenschutzG. Allerdings fragt sich, ob nicht auch § 30 Abs. 6 AO als Rechtsgrundlage ausgereicht hätte, nachdem das Kindergeld ab VZ 1996 StVergütung ist. Jedenfalls gehört eine solche Verfahrensregelung in eine auf ausreichender Ermächtigungsgrundlage ergehende RechtsVO (s. auch § 30 Abs. 6 Sätze 2 ff. AO). § 69 ist eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Daten an die Familienkassen durch die Meldebehörden (FELIX in KSM, § 69 Rn. B 1 [2/2012]; kritisch zur Regelung SCHILD, NJW 1996, 2414; BAUHAUS in KORN, § 69 Rn. 6 [9/2013]; FELIX in KSM, § 69 Rn. A 21 [2/2012]). Die Vorschrift soll die von Amts wegen gebotene Überprüfung der Richtigkeit geltend gemachter Ansprüche auf Kindergeld ermöglichen. Durch den Datenabgleich sollen die Existenz und der Inlandsaufenthalt des Berechtigten und der Kinder festgestellt werden (Tz. O 4.5 Abs. 1 Satz 2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 69 Abs. 1 Satz 2 DAFamEStG, BStBl. I 2012, 734). Zudem soll eine doppelte Zahlung von Kindergeld in verschiedenen Bundesländern für dasselbe Kind verhindert werden (BTDrucks. 13/1558, 161). Mit der Föderalismusreform I wurde das Meldewesen in die ausschließliche Gesetzgebung des Bundes überführt. Durch das MeldFortG füllte der Bund diese Gesetzgebungskompetenz aus und führte das bisher geltende MRRG mit den Landesmeldegesetzen in dem neuen BMG zusammen. Hierdurch tritt ab 1.5.2015 auch eine Änderung bei den von § 69 in Bezug genommenen melderechtl. Vorschriften ein (s. Anm. 2).

Im Rahmen des § 10 VerwaltungszustellungsG kommt der Regelung insoweit Bedeutung zu, als eine öffentliche Zustellung eines Bescheids möglich ist, wenn sich aus dem nach § 69 durchgeführten Datenabgleich ergibt, dass der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und weitere Ermittlungen keine Zustelladresse ergeben (FG München v.13.12.2007 – 10 K 2985/07, juris, rkr.).

Einstweilen frei.

4

B. Erläuterungen zu § 69: Meldedatenabgleich

5

Die Meldebehörden übermitteln den Familienkassen in regelmäßigen Abständen die Daten aller Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und die Daten dieser Kinder. Welche Daten zu übermitteln sind, bestimmt sich bis 30.4.2015 nach Maßgabe des § 18 Abs. 1 MRRG idF der Bekanntmachung v. 19.4.2002 (BGBl. I 2002, 1342) und ab 1.5.2015 nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 und 2 BMG idF der Bekanntmachung v. 3.5.2013 (BGBl. I 2013, 1084). Die Vorschrift betrifft daher nicht Einwohner mit volljährigen Kindern. Da die Daten aber nur übermittelt werden dürfen, soweit sie nach ihrer Art für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld geeignet sind, wurde der Umfang der zu übermittelnden Daten durch die aufgrund von § 20 Abs. 1 MRRG erlassene Zweite Bundesmelde-datenübermittlungsVO (2. BMeldDÜV [1995]) v. 31.7.1995 (BGBl. I 1995, 1011) deutlich eingeschränkt. Diese wird ab 1.11.2015 durch die auf der Grundlage des § 56 Abs. 1 BMG erlassene 2. BMeldDÜV (2014) v. 1.12.2014 (BGBl. I 2014, 1950) abgelöst.

Meldebehörden: Die Übermittlungspflicht besteht für die Meldebehörden. Die Aufgaben und Befugnisse der Meldebehörden ergeben sich aus dem MRRG bzw. dem BMG. Meldebehörden sind die für das Meldewesen zuständigen Behörden der Länder. Die Meldebehörden erteilen ua. Melderegisterauskünfte, wirken bei der Durchführung von Aufgaben anderer Behörden oder sonstiger öffentlicher Stellen mit und übermitteln Daten (§ 1 Abs. 1 MRRG, § 2 Abs. 3 BMG).

In regelmäßigen Abständen sind die Daten zu übermitteln. Dies geschieht nach § 3 Abs. 2 der 2. BMeldDÜV (1995)/§ 5 Abs. 2 der 2. BMeldDÜV (2014) einmal jährlich bis zum 20. Oktober nach dem Stand des Melderegisters vom 20. September desselben Jahres.

Den Familienkassen sind die Daten zu übermitteln. Zwar erfasst § 69 alle Familienkassen. Jedoch sieht § 3 der 2. BMeldDÜV (1995)/§ 5 Abs. 2 BMeldDÜV (2014) nur eine Datenübermittlung an die Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit vor. Die Familienkassen des öffentlichen Dienstes nehmen deshalb am Meldedatenabgleich nicht teil (Tz. O 4.5 Abs. 2 DA-KG, BStBl. I 2014, 918; Tz. 69.1 Abs. 2 DAFamEstG, BStBl. I 2012, 734; zur Kritik im Hinblick auf die Übermittlung von Daten der Angehörigen des öffentlichen Dienstes an die Familienkassen der Arbeitsagenturen s. FELIX in KSM, § 69 Rn. A 8 [2/2012]). Dies sollte gerade im Hinblick auf die in der Vergangenheit vom Bundesrechnungshof festgestellten Fälle von Doppelzahlungen durch Familienkassen der Arbeitsagentur und des öffentlichen Diensts überdacht werden.

Die in § 18 Abs. 1 MRRG bzw. § 34 Abs. 1 und 2 BMG genannten Daten von Einwohnern mit minderjährigen Kindern und von diesen Kindern: Nach § 69 ist die Weitergabe der in § 18 Abs. 1 MRRG bzw. § 34 Abs. 1 und 2 BMG genannten Daten durch die Meldebehörden gestattet. Die Erlaubnis bezieht sich auf alle Einwohner, zu deren Person im Melderegister Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, und auf diese minderjährigen Kinder. Von der Erlaubnis nicht erfasst werden dagegen kinderlose Einwohner, Einwohner, zu deren Person ausschließlich Daten volljähriger Kinder gespeichert sind, und die volljährigen Kinder selbst. Diese Einschränkung ist uE im Hinblick auf § 63 Abs. 1 und § 64 unverständlich. Gerade bei volljährigen Kindern können sich aus Wohnsitzänderungen Hinweise auf die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ergeben (zB Fortbestehen der Berufsausbildung, des Inlandswohnsitzes oder der Haushaltsaufnahme).

§ 18 Abs. 1 Satz 1 MRRG ermöglicht grds. die Weitergabe folgender Daten: Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordensname, Künstlername, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gesetzlicher Vertreter, Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 MRRG gespeicherten Daten, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland, Tag des Ein- und Auszugs, Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft, Übermittlungssperren, Sterbetag und -ort. § 34 Abs. 1 BMG entspricht hinsichtlich der übermittlungsfähigen Daten weitgehend dem bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 1 MRRG, § 34 Abs. 2 BMG hinsichtlich der Datenübermittlung bei einer Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen dem bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 4 MRRG.

Nach Maßgabe der 2. BMeldDÜV sind die in § 18 MRRG genannten Daten jedoch nur in eingeschränktem Umfang zu übermitteln. Die Daten müssen ihrer Art nach für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld geeignet sein. Das sind die Daten, durch die die Existenz und der Inlandsaufenthalt des Kindergeldberechtigten und der Kinder festgestellt werden. § 3 der 2. BMeldDÜV regelt daher die Durchführung der regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an die Familienkassen und beschränkt die Übermittlung auf die in § 18 MRRG genannten Daten, welche für die Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld aus der Sicht des Rechtsverordnungsgebers relevant sind.

► *Nach § 3 Abs. 1 der 2. BMeldDÜV (1995)/§ 5 Abs. 1 der 2. BMeldDÜV (2014)* haben die Meldebehörden zur Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bezugs von Kindergeld der Bundesagentur für Arbeit nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 Daten zu übermitteln.

► *Nach § 3 Abs. 2 der 2. BMeldDÜV (1995)/§ 5 Abs. 2 der 2. BMeldDÜV (2014)* sind von den Einwohnern, zu deren Person auch Daten von minderjährigen Kindern gespeichert sind, folgende Daten zu übermitteln (sog. Kindergeldabgleichsmitteilung):

1. Familiennamen (jetziger Name mit Namensbestandteilen)
2. Geburtsname (mit Namensbestandteilen)
3. Vornamen
4. Tag der Geburt
5. gegenwärtige Anschrift
6. Datum des Beziehens der Wohnung oder des Wohnungsstatuswechsels.

► *Nach § 3 Abs. 3 der 2. BMeldDÜV (1995)/§ 5 Abs. 2 der 2. BMeldDÜV (2014)* ist von Minderjährigen, die bei den in § 3 Abs. 2 der 2. BMeldDÜV genannten Einwohnern gemeldet sind, zu übermitteln:

1. Familiennamen (mit Namensbestandteilen)
2. Vornamen
3. Tag der Geburt
4. Sterbetag, sofern das minderjährige Kind seit der letzten Kindergeldabgleichsmittelung verstorben ist.

► *§ 3 Abs. 4 der 2. BMeldDÜV (1995)/§ 5 Abs. 4 der 2. BMeldDÜV (2014)*: Zudem können die Familienkassen ihrerseits den Meldebehörden Daten zur Überprüfung senden. § 3 Abs. 4 der 2. BMeldDÜV (1995)/§ 5 Abs. 4 der 2. BMeldDÜV (2014) regelt insoweit eine Abgleichspflicht. Danach haben die Meldebehörden die Übereinstimmung der von den Familienkassen vorgelegten Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten zu prüfen, festgestellte Veränderungen und Abweichungen sowie deren der Meldebehörde bekannte Gründe der Familienkasse mitzuteilen und die Daten an die Familienkasse zu übermitteln oder zurückzusenden.

► *§ 3 Abs. 5 der 2. BMeldDÜV (1995)/§ 5 Abs. 5 der 2. BMeldDÜV (2014)*: Schließlich haben die Meldebehörden eine Abgleichspflicht, wenn sie von den Familienkassen Listen über nur bei der Familienkasse gespeicherte oder bei dieser abweichend gespeicherte Daten erhalten. Auch insoweit müssen die Meldebehörden die Übereinstimmung der von den Familienkassen vorgelegten Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten prüfen, festgestellte Veränderungen und Abweichungen sowie deren der Meldebehörde bekannte Gründe der Familienkasse mitteilen und die Daten an die Familienkasse übermitteln oder zurückzusenden.

§ 69